

# SATZUNG

## § 1

### - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Emblem -

1. Der Verein führt den Namen "Ballsportverein 1997 Lohsa" und soll beim Amtsgericht Hoyerswerda in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.

Im Rechtsverkehr wird der Verein den Namen **BSV 1997 Lohsa e.V.** führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 02999 Lohsa, Mühlweg 4.

3. Für das Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4. Der Verein führt das in Anlage 1 abgebildete Emblem.

**§ 2**  
**- Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit -**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" durch Ausübung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
6. Für die Aufrechterhaltung des Satzungszwecks wird jährlich ein Konzept erarbeitet, welches durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung zum Beschluss gebracht wird.
7. Die ordnungsgemäße Mittelverwaltung obliegt der Revisionskommission. Diese überprüft den Jahresabschlußbericht des Schatzmeisters und stattet der Mitgliederversammlung Bericht ab. Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

### § 3 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft -

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. (Der Verein stellt hierfür eigene Anträge zur Verfügung.)

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Tod
4. Der Austritt muß dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist halbjährlich bis 31. März bzw. 30. September möglich.

Die Mitgliedschaft wird dann am Ende des darauffolgenden Quartals beendet.

Bei nicht fristgemäßer Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Halbjahr.
5. Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - d) wegen unehrenhafter Haltungen.

in den Fällen a); c); d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist

beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich, und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Halbjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargestellt und geltend gemacht werden.

**§ 4**  
**- Rechte und Pflichten -**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen in Geldform verpflichtet.  
In der Mitgliederversammlung wird die Höhe des Beitrages für das Geschäftsjahr beschlossen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

**§ 5**  
**- Organe -**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) das Präsidium als Vorstand

## § 6 - Die Mitgliederversammlung -

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung durchgeführt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn:
  - a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch das Präsidium schriftlich einzuladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Bei der Beschlußfassung und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.  
Zu Änderungen des Zwecks (§ 2) ist die Zustimmung von neun Zehnteln der Mitglieder erforderlich.
5. Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Über die gefaßten Beschlüsse ist durch den Präsidenten oder seinem Stellvertreter eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

**§ 7**  
**- Stimmrecht und Wählbarkeit -**

1. Das Stimmrecht steht jedem Mitglied zu, der das 16. Lebensjahr am Tag der Mitgliederversammlung vollendet hat.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Mitgliederversammlung vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

**§ 8**  
**- Das Präsidium als Vorstand -**

1. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten als Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Jugendwart und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Das Präsidium wird gerichtlich und außergerichtlich durch je ein Präsidiumsmitglied vertreten.
3. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Das Präsidium ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat das Präsidium das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
5. Das Präsidium wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des neuen Präsidiums im Amt.

**§ 9**  
**- Auflösung des Vereins -**

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
  
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Lohsa e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

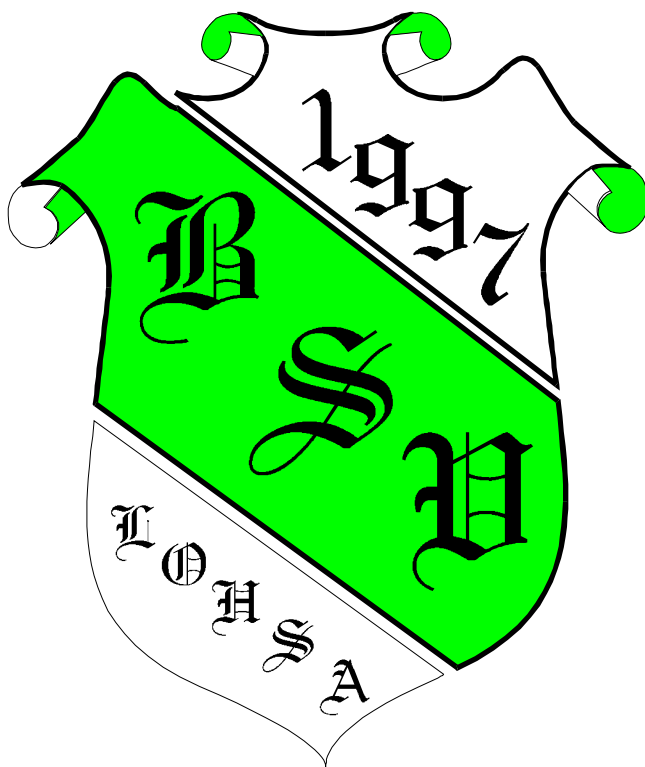
**§ 10**  
**- Inkrafttreten -**

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.02.2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins BSV 1997 Lohsa beschlossen worden.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft.



Anhang 1



offizielles Vereinseblem des  
BSV 1997 Lohsa